

Schutzkonzept zur Durchführung der Budgetgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020 in der Turnhalle Buchzelg, Neukirch a.d. Thur

1. Ausgangslage

Gemäss der geltenden Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand am 2. November 2020) kann die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2020 stattfinden. Bedingung ist das Vorliegen eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

2. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg zuständig.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen – Eigenverantwortung

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

4. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen und Personen, welche mit einer erkrankten Person in einem Haushalt wohnen oder engen Kontakt haben, **müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben**. Hier gelten die Bestimmungen des BAG zur Vorgehensweise bei Symptomen sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren.

5. Eingangskontrolle / Maskenpflicht

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, **frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen**, damit möglichst kein Stau am Eingang entsteht.
- Jede Person muss im öffentlichen Raum (Innenräume und Aussenbereiche) eine **Gesichtsmaske tragen**. Während der gesamten Versammlungsdauer muss die Maske getragen werden, **auch im Sitzen**. Beim Eingang stehen den Teilnehmenden kostenlos Masken zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden jedoch gebeten, ihre persönlichen Gesichtsmasken mitzubringen.
- Am Boden sind **Abstandshalter geklebt**, so dass ein **gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen** desjenigen möglich ist. Das Verlassen des Saales hat geordnet und koordiniert Reihe für Reihe gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters zu erfolgen.
- Am Eingang steht ein Desinfektionsspender bereit. Die Besucher sind angehalten, vor Eintritt die **Hände zu desinfizieren**.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Kradolf-Schönenberg aufgeschaltet.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: **Die «physische Distanz» von 1,5m Metern** ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten.

8. Sitzordnung

Das Versammlungslokal ist mit einem **Abstand von 1.5 Meter** bestuhlt. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden.

9. Übriges Vorgehen

Stimmberechtigte, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies durch Handerheben zu tun. Nach der Worterteilung durch den Vorsitzenden soll die Person aufstehen und sich laut und deutlich äussern. Auf das Herumreichen eines Mikrofones wird aus Hygieneschutzgründen verzichtet.

10. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die **Kontaktdaten sind über den Stimmrechtsausweis vorhanden**. Teilnehmende werden gebeten, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu Hause auszufüllen. **Bei Gästen werden die Kontaktdaten inkl. Telefonnummer erfasst**. Die erhobenen Daten werden 14 Tage nach der Gemeindeversammlung vernichtet. Die Stimmrechtsausweise müssen vorschriftsgemäss 3 Monate aufbewahrt werden.

11. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 4.

12. Weitere Informationen

- Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon etc.) werden nach dem Gebrauch desinfiziert.
- Die Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden.
- Ausnahmsweise müssen wir auf den beliebten Apéro verzichten.
- Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht der Präsident auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.

Schönenberg, 20. Oktober / 3. November 2020

Für den Gemeinderat:

Heinz Keller
Gemeindepräsident



Jörg Fässler
Gemeindeschreiber